

17. Mitgliederbeiträge und Haftung des Vereins

Die Mitgliederbeiträge werden festgelegt für die Kategorien:

- natürliche Personen
- Kollektivmitglieder
- Mitglieder auf Lebenszeit

Aktive und ehemalige PfadfinderInnen der Pfadiabteilung Chopfholz bleiben bis zum 25. Lebensjahr von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

X. Austritt und Ausschluss

18.

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten auf die nächste Mitgliederversammlung austreten.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

XI. Auflösung

19.

Beschlussfähig ist nur eine besonders hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Diese letzte Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Diese Statuten wurden an der 28. Mitgliederversammlung vom 10. März 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1993.

Kilchberg, 10. März 1999

Für den Förderverein Pfadiabteilung Chopfholz



Mike Steiger
Präsident



Marc Klingelfuss
Rechnungsführer



Förderverein Pfadiabteilung
Chopfholz



Statuten

I. Name und Sitz

1.

Unter dem Namen «Förderverein Pfadiabteilung Chopfholz» besteht mit Sitz an der Adresse des Präsidenten ein Verein im Sinne von Artikel 60 & ff. ZGB.

II. Zweck

2.

Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- a) Er fördert die Pfadibewegung für Mädchen und Knaben in den Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Adliswil, dem Einzugsgebiet der Pfadiabteilung Chopfholz.
- b) Er sorgt für den Betrieb (Führung, Verwaltung, Vermietung) und den Unterhalt des Pfadiheimes Tüchelhölzli in Kilchberg.

III. Mitgliedschaft

3.

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich für den Vereinszweck einsetzen will.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten.

IV. Organe

4.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

V. Mitgliederversammlung

5. Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

6. Einberufung und Beschlussfassung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll ein vom Vorsitzenden bestellter Sekretär. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

8. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr.

9. Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der sechs bis zehn wählbaren Vorstandsmitglieder (vgl. Ziffer 10)
- b) Wahl der beiden Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte sowie Abgabe der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

VI. Vorstand

10. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen;

- Präsident
- Vizepräsident
- Rechnungsführer
- Aktuar
- Zwei bis sechs Beisitzer

Diese Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei sollen nach Möglichkeit auch Pfadieltern aus allen drei Gemeinden vertreten sein.

Die beiden Abteilungsleiter sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder. Sie können sich vertreten lassen. Die Vertreter können jederzeit auch zusammen mit den Abteilungsleitern – in diesem Fall mit beratender Stimme – an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Im Weiteren entsendet die Pfadi Kilchberg einen Vertreter in den Vorstand.

Die Gemeinde Kilchberg wird nach Möglichkeit einen Delegierten in den Vorstand entsenden.

11. Amtsdauer

Die Amtsdauer der durch die Mitgliederversammlung frei zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer eintretende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

12. Sitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlussfassung setzt die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder voraus. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Zirkularabschlüsse sind möglich. Ueber die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

13. Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Präsident, Rechnungsführer oder ein weiteres Mitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand wählt den Heimverwalter, der von Amtes wegen Vorstandsmitglied ist.

Die Aufgaben und Pflichten des Heimverwalters sowie dessen Verhältnis zur Pfadiabteilung werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

VII. Verhältnis zur Pfadiabteilung Chopfholz

14.

Die von den Vertretern der Pfadiabteilung vorgebrachten Anträge und Wünsche der aktiven Pfadis sind gebührend zu berücksichtigen.

Von der Abteilung wird erwartet, dass sie ihre Kräfte materiell und finanziell für einen geordneten Heimbetrieb zur Verfügung stellt. Damit sind insbesondere die Mitarbeit beim Unterhalt des Heims und ein angemessener jährlicher Beitrag gemeint. Letzterer wird gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt.

Dafür wird der Abteilung das Benützungsrecht für das Heim eingeräumt, welches durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt ist.

VIII. Rechnungsrevisoren

15.

Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung, Buchführung und Belege und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit vor.

IX. Vereinsmittel/-rechnung, Mitgliederbeiträge und Haftung des Vereins

16. Vereinsmittel/-rechnung

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Heimbetrieb
- Zahlungen der Pfadiabteilung Chopfholz
- weiteren Zuwendungen und Erträge

Es wird eine Vereinsrechnung geführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.